

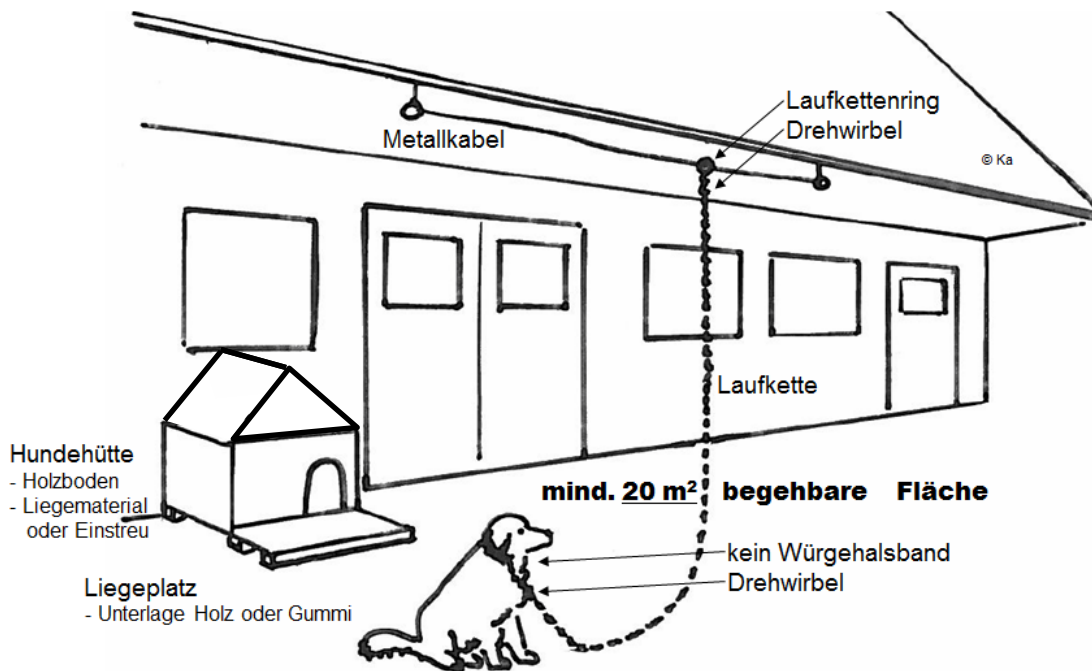
Merkblatt

Kurzinformation: baulicher Tierschutz Hund

Anbindehaltung:

WICHTIG:

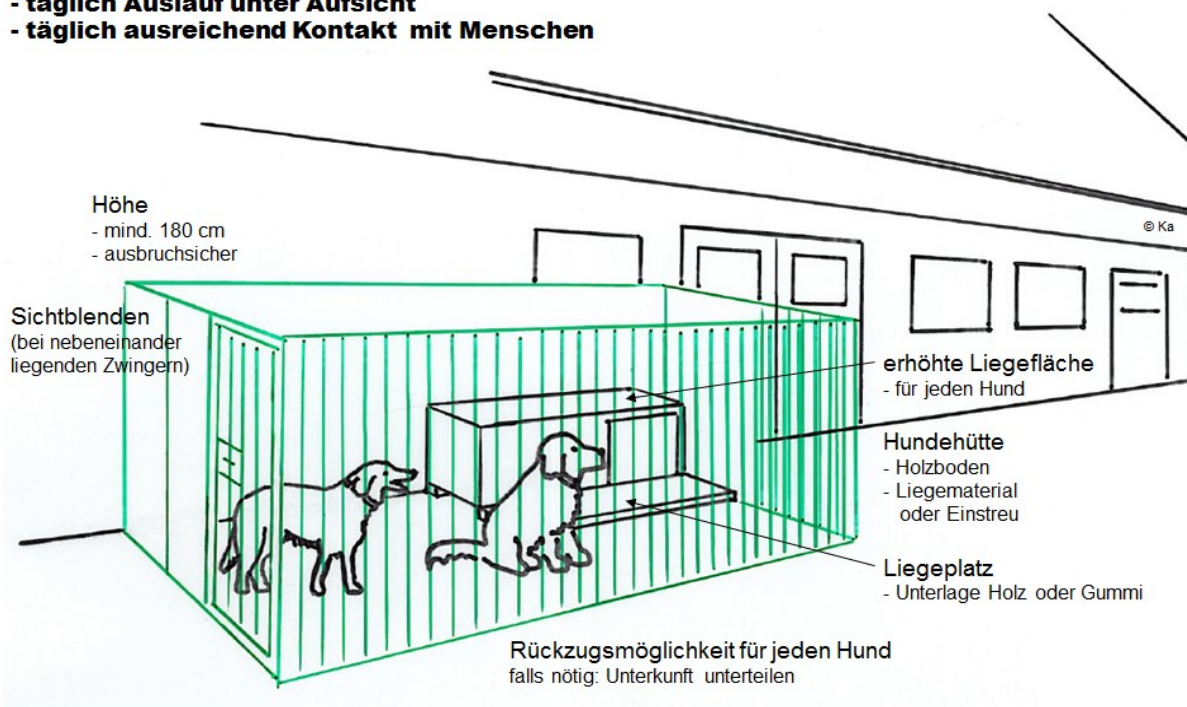
- täglich Auslauf unter Aufsicht
- während des Tages mindestens 5 Stunden freie Bewegung unter Aufsicht - und in Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden



Zwingerhaltung, Gruppenhaltung:

WICHTIG:

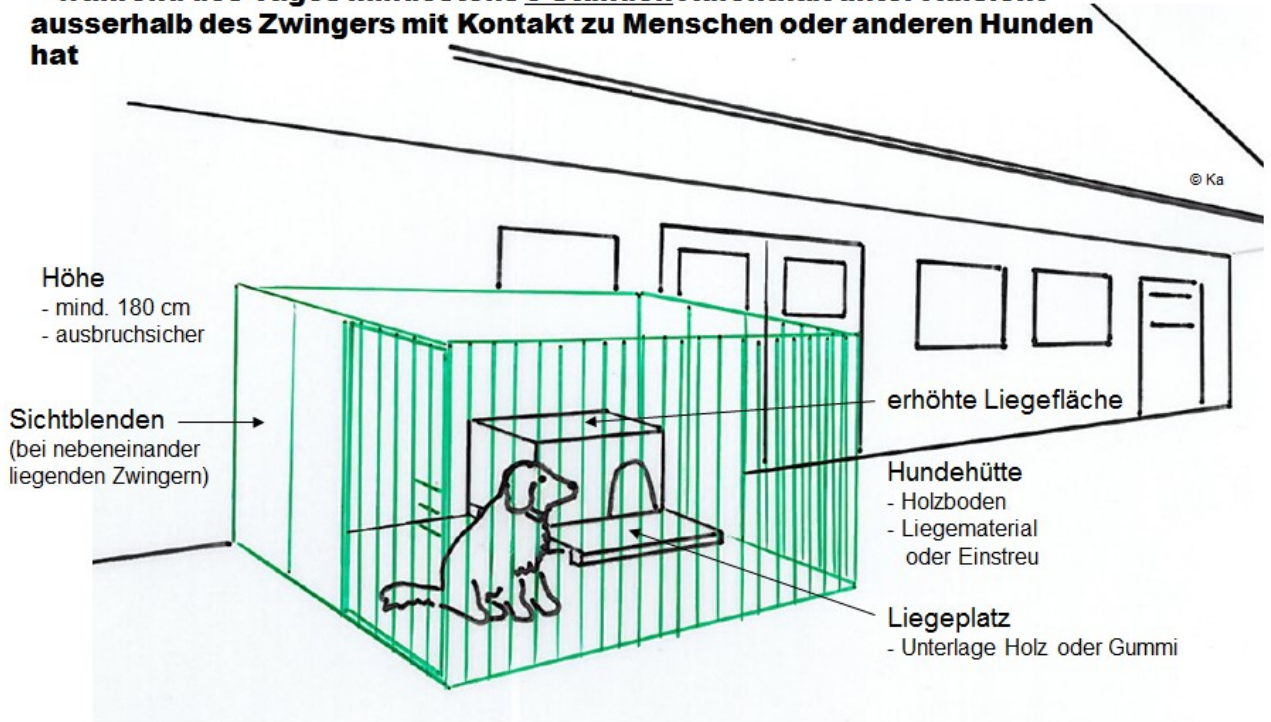
- täglich Auslauf unter Aufsicht
- täglich ausreichend Kontakt mit Menschen



Zwingerhaltung, Einzelzwinger:

WICHTIG:

- täglich Auslauf unter Aufsicht
- dauernde Einzelhaltung im Zwinger ist erlaubt wenn der Hund:
- Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Hund in einem angrenzenden Gehege hat oder
- während des Tages mindestens 5 Stunden Aufenthalt unter Aufsicht ausserhalb des Zwingers mit Kontakt zu Menschen oder anderen Hunden hat



Zwinger Abmessungen (Auszug aus Tab. 10 Anh. 1 TSchV)

	bis 20 kg	20 - 45 kg	über 45 kg
Höhe m	1,8	1,8	1,8
Grundfläche für 1 Hund m ² *	6	8	10
Grundfläche für 2 Hunde m ² *	10	13	16
Grundfläche für jeden weiteren Hund *	3	4	6

Zwinger = Gehege im Freien mit einer Unterkunft oder einem stets zugänglichen zusätzlichen Bereich in einem Gebäude.

* Erhöhte Liegefläche und Unterkunft: Die erhöhte Liegefläche muss so gross sein, dass alle Hunde gleichzeitig darauf Platz haben. Die erhöhte Liegefläche kann nicht an die Grundfläche angerechnet werden.

Welpenaufzucht in Zwingern oder Boxen

Vollzug im Kanton Luzern:

Soll eine Hündin mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg bzw. zwischen 20 und 45 kg bzw. von mehr als 45 kg mit ihrem Wurf im Zwinger oder in einem Gehege in einem Raum gehalten werden, so muss ihr bis zum Absetzen zusätzlich zur gesetzlich geforderten Fläche gemäss Tab. 10 Anh. 1 TSchV eine frei zugängliche Boxe von 2 m² bzw. 4 m² bzw. 5 m² angeboten werden.

Transportboxen = Transportmittel

Hunde dürfen nicht in Transportboxen eingesperrt werden. Solche Boxen sind nicht zur Haltung, sondern als Transportmittel gedacht. Werden Transportboxen als Rückzugsort angeboten, muss vorgängig das Verschlussgitter dauerhaft entfernt worden sein.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV:

www.blv.admin.ch

Die Fachinformationen "Tierschutz Hunde richtig angebunden halten" und "Zwinger und Boxen zur Haltung von Hunden sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/heim-und-wildtierhaltung/hunde/hunde-halten.html>

Kontakt:

Veterinärdienst Kanton Luzern

041 228 61 35

veterinaerdienst@lu.ch

www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 15. November 2017